

Reglement für den Hilfs- und Solidaritätsfonds syndicom

Gestützt auf Art. 7 der Stiftungsurkunde vom 9. November 2010, erlässt der Stiftungsrat folgendes Reglement.

A. Leistungen

Art. 1 Unterstützung in Notlagen

Abs. 1

An Mitglieder, die wegen Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall, Invalidität oder anderen besonderen Umständen unverschuldet, in wirtschaftliche Not geraten und seit mindestens zwei Jahren Mitglied von syndicom sind, können Unterstützungen bis maximal CHF 1'500.- gewährt werden. Die Unterstützung ist nicht als Beitrag zur Schuldensanierung gedacht, sondern soll zur Linderung der Notsituation beitragen. Der Nachweis einer konkreten Bedarfslage ist zu erbringen.

Abs. 2

Das Mitglied hat beim Zentralsekretariat ein entsprechend begründetes Gesuch mit den erforderlichen Belegen einzureichen.

Abs. 3

Ausstehende Gewerkschaftsbeiträge können mit der Unterstützung verrechnet werden.

Art. 2 Leistungen für die Aus- und Weiterbildung

Abs. 1

Für berufliche Weiterbildungskurse und berufliche Umschulungen werden Beiträge gewährt, sofern der/die Gesuchsteller/in während der Aus- und Weiterbildung Mitglied von syndicom ist und die statutarischen Pflichten erfüllt.

Es wird ein Drittel der Kurskosten inkl. Lehrmittel übernommen, höchstens aber CHF 500.- pro Kalenderjahr, sofern nicht der Arbeitgeber oder die Sozialversicherung die Kosten übernimmt.

Beitragsgesuche sind unter Beilage des Kursausweises und der erforderlichen Belege bzw. der Bestätigung der Bezahlung an das Zentralsekretariat zu richten. Gesuche können berücksichtigt werden, sofern der Kurs im Kalenderjahr oder im Jahr davor zu Ende gegangen ist. Bei mehrjährigen Lehrgängen ist für jedes Kalenderjahr ein separates Gesuch zu stellen.

Gesuche, die das Vorjahr betreffen, sind bis spätestens 31. Januar dem Zentralsekretariat einzureichen.

Abs. 2

Für Mitglieder von syndicom, die die übliche Landessprache am Arbeitsplatz nicht beherrschen, können Sprachkurse in Deutsch, Französisch und Italienisch teilweise oder ganz finanziert werden. Es wird ein Drittel der Kurskosten inkl. Lehrmittel übernommen, höchstens aber CHF 500.- pro Kalenderjahr.

Beitragsgesuche sind unter Beilage der Kursbestätigung und der erforderlichen Belege dem Zentralsekretariat einzureichen.

Abs. 3

Für den Besuch von Kursen des Bildungsinstitutes der Gewerkschaften MOVENDO und ähnlicher gewerkschaftlicher Organisationen können Beiträge gewährt werden. Sie umfassen die Kurskosten, die Reisekosten (Bahnbillett 2. Klasse Halbtax), sowie allfällige Verpflegungs- und Übernachtungskosten auf der Basis eines Doppelzimmers.

Jedes Mitglied von syndicom, das seinen statutarischen Pflichten nachkommt, hat Anrecht auf die Teilnahme an einem Kurs pro Jahr.

Mitgliedern, die sich gewerkschaftlich engagieren und insbesondere auch jugendlichen Mitgliedern von syndicom kann der Besuch von weiteren Kursen bewilligt werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Stelle im Zentralsekretariat.

Abs. 4

Mitglieder, die innerhalb von zwei Jahren nach Ausrichtung des Beitrages für die Aus- und Weiterbildung aus syndicom austreten, sind verpflichtet, 50% der erhaltenen Leistungen zurückzuerstatten.

Abs. 5

Zur Förderung der Grundausbildung (Berufslehre) von Mitgliedern kann diesen während der Ausbildungszeit eine Unterstützung gewährt werden. Den berechtigten Mitgliedern wird pro Kalenderjahr ein Gutschein (sog. Ausbildungsbonus) zugestellt, der unter Beilage von Belegen beim Zentralsekretariat einzureichen ist. Es werden max. CHF 100.– pro Jahr für die Grundausbildung gewährt.

Abs.6

Um die berufliche Aus- und Weiterbildung der Mitglieder von syndicom zu fördern, können Unterstützungsbeiträge an Bildungsinstitutionen gewährt werden.

Gegebenenfalls kann ein angemessener Teil der Kosten für die Weiterbildungsinfrastruktur von syndicom resp. für Aus- und Weiterbildungsmassnahmen für Mitglieder von syndicom zu Lasten des Fonds übernommen werden. Kostenübernahmen sind vom Stiftungsrat zu bewilligen.

Die Beteiligung des Fonds an oben erwähnten Kosten wird alljährlich mit den Organen von syndicom ausgehandelt. Sie darf jedoch die von den Kursorganisatoren in Rechnung gestellten Kosten nicht übersteigen.

Art. 3 Weitere Leistungen

Abs. 1

Der Hilfs- und Solidaritätsfonds von syndicom kann zugunsten der Mitglieder des Vereins syndicom Aufwände im Bereich Sozialarbeit (Beratung/Betreuung von Mitgliedern bei Krankheit, Sucht, Erwerbslosigkeit, Überschuldung) mitfinanzieren.

Abs. 2

Um den Mitgliedern bei Rechtsstreitigkeiten mit dem Arbeitgeber oder mit Sozialversicherungen zu helfen, kann der Fonds die Kosten der Rechtswahrung ganz oder teilweise übernehmen.

Auch der Rechtsdienst von syndicom kann teilweise durch den Fonds finanziert werden, sofern es um die juristische Beratung von Mitgliedern geht.

Abs. 3

Der Fonds kann, gemeinsam mit syndicom, eine Infrastruktur für die Beratung der Mitglieder in den Bereichen Beruf, Vertragswesen und Sozialversicherungen unterhalten. Der Stiftungsrat prüft alljährlich, ob der durch den Fonds zu finanzierende Anteil angemessen ist.

B. Organisation, Finanzierung

Art. 4 Behandlung der Gesuche

Abs. 1

Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin verpflichtet sich, syndicom Einsicht in alle erforderlichen Dokumente und Belege zu gewähren. syndicom verpflichtet sich, die Unterlagen streng vertraulich zu behandeln.

Abs. 2

Die zuständigen Mitarbeitenden von syndicom prüfen vor Genehmigung eines Gesuches, ob die beantragten Leistungen ganz oder teilweise von anderen Institutionen übernommen werden können.

Art. 5 Entscheidungskompetenzen

Abs. 1

Für Gesuche um Gewährung von Beiträgen ist das Zentralsekretariat zuständig, wobei die Kompetenz beim Leiter oder der Leiterin Finanzen und Administration liegt. Er oder sie informiert den Stiftungsrat über bewilligte und abgelehnte Gesuche und über die Auszahlungen.

Art. 6 Finanzierung

Abs. 1

Der Hilfs- und Solidaritätsfonds von syndicom wird durch Beiträge des Vereins syndicom bzw. seiner Mitglieder finanziert. Die Beiträge werden gemäss den Beschlüssen des Kongresses von syndicom festgelegt.

Abs. 2

Der Hilfs- und Solidaritätsfonds von syndicom wird zusätzlich durch Zuwendungen, Kostenübernahmen und Spenden von Mitgliedern, Unterorganisationen von syndicom oder Dritten finanziert.

Abs. 3

Der Stiftungsrat ist verpflichtet, die Leistungen gemäss diesem Reglement regelmässig auf die Finanzierbarkeit hin zu überprüfen und den Leistungskatalog gegebenenfalls anzupassen.

Art. 7 Allgemeine Bestimmungen

Das Zentralsekretariat von syndicom verwaltet die Stiftung unter Aufsicht des Stiftungsrates. Dieser kann seine administrativen Befugnisse der Verwaltung übertragen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Art. 8 Revisionsorgan

Als Revisionsorgan amtiert seit dem Kongress vom 22./23. Juni 2007 die T + R AG in Gümligen.

Art. 9 Leistungsänderungen

Der Stiftungsrat kann die im vorliegenden Reglement festgelegten Leistungen bei Bedarf jederzeit ändern.

Art. 10 Inkraftsetzung des Reglements

Das vorliegende Reglement wurde am 29. August 2017 vom Stiftungsrat genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Roland Kreuzer
Präsident

Daniel Münger
Mitglied des Stiftungsrates